

Beschluss Nr. 407/2024

Schwyz, 28. Mai 2024 / jh

Ausgabenbewilligung für das Gebäudeprogramm 2025–2028

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Sachverhalt

Mit dem nationalen Gebäudeprogramm des Bundes werden Effizienzmassnahmen und der Ersatz von elektrisch oder fossil betriebenen Heizungen mit Mitteln aus der CO₂-Abgabe unterstützt. Der Vollzug des Gebäudeprogramms ist an die Kantone delegiert und wird finanziell entschädigt. Gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz, SR 641.71) wird ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Mio. Franken pro Jahr, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet und fliesst in das Gebäudeprogramm. Ein Drittel davon wird als Sockelbeitrag an die Kantone überwiesen, sofern diese ein dem «Harmonisiertes Fördermodell der Kantone» (HFM 2015) entsprechendes Förderprogramm anbieten. Wie in allen anderen Kantonen ist dies auch im Kanton Schwyz der Fall. Die gesetzlichen Grundlagen für das Förderprogramm sind im kantonalen Energiegesetz vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100) und in der Energieverordnung vom 16. Februar 2010 (kEnV, SRSZ 420.111) enthalten. Gemäss § 15 Abs. 2 kEnG stellt der Kanton seit Inkrafttreten der Regelung in 2021 für die Förderung jährlich 2.5 Mio. Franken, befristet auf vier Jahre, mithin bis 2024, zur Verfügung. Nach § 15 Abs. 3 kEnG kann der Kantonsrat nach dieser Periode eine Verlängerung für vier weitere Jahre beschliessen. An der Volksabstimmung vom 29. November 2020 mit dem Ja zum Gegenvorschlag des Kantonsrates zur «Geld zurück in den Kanton Schwyz» Initiative hatte sich das Volk für diese Regelung entschieden. Mit Beschluss Nr. 996 vom 22. Dezember 2020 wurde das neue Fördermodell für das Gebäudeprogramm 2021–2024 erlassen und die kEnV entsprechend angepasst. Damit diese kantonalen Mittel für das Gebäudeprogramm auch 2025–2028 gesichert werden können, beantragt der Regierungsrat beim Kantonsrat eine Ausgabenbewilligung von jährlich 2.5 Mio. Franken für weitere vier Jahre.

2. Erwägungen

2.1 Rückblick Gebäudeprogramm 2021–2024

Gemäss § 1a kEnG verfolgt der Kanton das Ziel, bis 2050 bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in Gebäuden keine fossilen Brennstoffe mehr zu nutzen. Aktuell werden im Kanton Schwyz rund zwei Drittel des Wärmebedarfs im Gebäudebereich immer noch mit nicht erneuerbaren Energien abgedeckt. Viele dieser Gebäude sind zusätzlich schlecht gedämmt und haben deshalb einen hohen Energieverlust. Mit dem Gebäudeprogramm 2021–2024 wurden jährlich rund 600 fossile oder elektrisch betriebene Heizungen durch Heizungen mit erneuerbaren Energien ersetzt. Dabei handelte es sich meistens um Heizungen mit eher geringer Heizleistung. Zunehmend müssen aber auch fossile Heizungen im höheren Leistungsbereich ersetzt werden, damit die angestrebten Klimaziele erreicht werden können.

Weiter wurden jährlich rund 200 Gebäudesanierungen unterstützt. Um die Effizienzziele zu erreichen, muss die Sanierungsrate deutlich angehoben werden.

2.1.1 Überblick Finanzierung Gebäudeprogramm 2021–2024

Budget Gebäudeprogramm 2021–2024 in Mio. Franken					
Jahr	Sockelbeitrag	Ergänzungsbeitrag	Mittel Bund	Mittel Kanton	Jahresbudget Gebäudeprogramm
2021	2.025	5.0	7.025	2.5	9.525
2022	2.323	5.0	7.323	2.5	9.823
2023	2.326	5.0	7.326	2.5	9.826
2024	1.858	2.620	4.478	2.5	6.978
Summe	8.532	17.620	26.152	10.0	36.152

Tabelle 1: Budget 2021–2024 (Summe ohne Berücksichtigung 2020)

Quelle: Datenbank Gebäudeprogrammportal

Mit den zusätzlichen Mitteln ab 2021 wurden die Förderbeiträge leicht angehoben, um die Gebäudesanierungen zu beschleunigen. Durch diese Programmanpassung konnte die Nachfrage ab 2021 stetig erhöht werden. Im Jahr 2023 wurden die Mittel vollständig ausgeschöpft und vier Mal mehr Zusicherungen als im Jahr 2020 gesprochen. Insgesamt wurden in den Jahren 2021 bis 2023 rund 24.9 Mio. Franken zugesichert. Der Anteil der Bundesmittel lag bei 18.5 Mio. Franken, der Anteil der kantonalen Mittel bei 6.4 Mio. Franken.

2.1.2 Wirkung Gebäudeprogramm 2021–2024

Vergleicht man den Mitteleinsatz (Bund inkl. Kanton) pro Einwohner mit den anderen Kantonen, so liegt der Kanton Schwyz mit 28 Franken im hinteren Drittel.

Rund ein Drittel der Fördergelder fliesst in die Sanierung der Gebäudehülle, zwei Drittel fließen in den Heizungsersatz. Die CO₂-Wirkung ist beim Heizungsersatz deutlich höher als bei energetischen Massnahmen an der Gebäudehülle. Trotzdem haben energetische Massnahmen Priorität, weil damit der Energiebedarf gesenkt werden kann. Diese Effizienzsteigerung ist zwingend notwendig, um das gesetzte Netto-Null-Ziel zu erreichen und trotzdem eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten.

Bei der CO₂-Wirkung pro Einwohner ist der Kanton Schwyz mit rund 220 kg pro Einwohner im kantonalen Vergleich etwas besser positioniert und liegt damit knapp im Mittelfeld. Dies liegt hauptsächlich daran, dass es im Kanton eine überdurchschnittliche Fernwärmedichte gibt und deshalb der Anteil an Anschlüssen an ein Fernwärmenetz relativ hoch ist.

2.2 Ausblick Gebäudeprogramm 2025–2028

Der laufende Ersatz an fossilen Heizungen hat zur Folge, dass sich die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen stetig reduzieren und damit verbunden nehmen die Mittel zur Finanzierung des Gebäudeprogramms ab.

Sofern das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz, KIG), welches mit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen wurde, und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) wie geplant am 1. Januar 2025 in Kraft treten, werden zu den Mitteln aus der Teilzweckbindung zusätzlich für die nächsten zehn Jahre jährlich rund 200 Mio. Franken für das Impulsprogramm im Gebäudebereich bereitgestellt.

Gemäss Prognose des Bundes stehen damit für die kommenden Jahre folgende Mittel zur Förderung im Gebäudebereich zur Verfügung:

Prognose Mittelverfügbarkeit Bund für die Förderung im Gebäudebereich in Mio. Franken						
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gebäudeprogramm	409	348	264	270	290	290
Impulsprogramm (KIG)			150	200	200	200
Total	409	348	414	470	490	490

Tabelle 2: Prognose Mittelverfügbarkeit Bund für Förderung im Gebäudebereich
Quelle: Folien BFE, Plenarversammlung EnFK vom 16. April 2024

Vorausgesetzt, dass der Kantonsrat der Ausgabenbewilligung von jährlich 2.5 Mio. Franken für das Gebäudeprogramm 2025–2028 zustimmt und die Mittel des Bundes aus dem KIG bereitgestellt werden, stehen im Kanton folgende Mittel für die künftige Förderung für den Gebäudebereich zur Verfügung:

Prognose Mittelverfügbarkeit Kanton für die Förderung im Gebäudebereich in Mio. Franken						
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gebäudeprogramm (nCO ₂ -G)	7.3	4.5	3.6	3.6	3.7	3.7
Kantonale Mittel	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Impulsprogramm (KIG)			2.4	3.2	3.2	3.2
Total	9.8	6.9	8.5	9.3	9.4	9.4

Tabelle 3: Prognose Mittelverfügbarkeit für die Förderung im Kanton Schwyz
Quelle: BFE, Prognose Globalbeiträge vom 28. März 2024

Die Förderbeiträge für das Gebäudeprogramm gehen künftig deutlich zurück, dafür fließen neu Mittel aus dem Impulsprogramm in die Förderung. Wie in Tabelle 3 ersichtlich, können mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Impulsprogramm die schwindenden Mittel aus dem Gebäudeprogramm jedoch nicht vollständig kompensiert werden. Auch dürfen keine Mittel vom Impulsprogramm zum Gebäudeprogramm verschoben werden. In umgekehrte Richtung wäre das zwar erlaubt, aber auf Grund der knappen Mittel im Gebäudeprogramm nicht sinnvoll.

Ohne Bewilligung der kantonalen Mittel fallen auch die Ergänzungsbeiträge des Bundes aus und das Budget würde für die kommenden Jahre wie folgt aussehen:

Prognose Mittelverfügbarkeit ohne kantonale Mittel in Mio. Franken						
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gebäudeprogramm (nCO2-G)	7.3	4.5	1.4	1.4	1.4	1.4
Kantonale Mittel	2.5	2.5				
Impulsprogramm (KIG)			2.4	3.2	3.2	3.2
Total	9.8	6.9	3.8	4.6	4.6	4.6

Tabelle 4: Prognose Mittelverfügbarkeit für die Förderung ohne kantonale Mittel
Quelle: BFE, Prognose Globalbeiträge vom 28. März 2024

2.2.1 Auswirkung Impulsprogramm

Beim Gebäude- und Impulsprogramm handelt es sich um zwei getrennte Programme im Gebäudereich. Das bedeutet, dass wenn die Mittel in einem Programm aufgebraucht sind, dieses bis zum Jahresende eingestellt und eine Warteliste geführt wird. Das andere Programm kann unabhängig davon weiterlaufen.

Mit dem Impulsprogramm, gestützt auf das KIG, sollen hauptsächlich der Ersatz der grossen fossilen Heizungen (ab 70 Kilowatt) und der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen (Winterstrom) gefördert werden. Damit kann das Gebäudeprogramm etwas entlastet werden, da mit dem Gebäudeprogramm nur noch Ersatzheizungen unter 70 Kilowatt Leistung gefördert werden. Trotzdem genügen die prognostizierten Mittel im Gebäudeprogramm voraussichtlich nicht mehr und es muss gegebenenfalls bereits ab 2024 mit jährlichen Wartelisten gerechnet werden. Um dem entgegenzuwirken, soll auf 2025 eine Anpassung im Gebäudeprogramm vorgesehen werden.

3. Behandlung im Kantonsrat

3.1 Ausgabenbewilligung und Ausgabenbremse

Gemäss § 28 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 kEnG ist der Kantonsrat für die vorliegende Ausgabenbewilligung zuständig. Sie gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

3.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen Referendum, sofern der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt.

Der vorliegende Beschluss hat einen Ausgabenbeschluss über neue einmalige Ausgaben, verteilt über vier Jahre, von mehr als 5 Mio. Franken zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern des Kantonsrates dem fakultativen Referendum (§ 34 Abs. 2 bzw. § 35 KV).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Umweltdepartement; Amt für Finanzen; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber